Satzung

über ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB im Bereich zwischen Multscherstraße, Westerlinger Straße, Speidelweg und Unterer Kuhberg in Ulm - Stadtteil Westen (Kuhberg)

vom 30.03.2011

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585) in Verbindung mit § 4 Gemeindordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581,berichtigt S. 698), geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBI. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 30.03.2011 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Stadt Ulm beabsichtigt, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich zwischen Multscherstraße, Westerlinger Straße, Speidelweg und Unterer Kuhberg wird von der Stadt Ulm an den Flurstücken ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- 1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke Nr.: 6080, 6082, 6083, 6084, 6086, 6086/1, 6063, 6063/1, 1910 der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.
- 2. Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist im Lageplan vom 07.01.2010 festgelegt. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan (M 1: 1000) ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich, als gestrichelte Umrandungslinie dargestellt, umfasst den Bereich zwischen Multscherstraße, Westerlinger Straße, Speidelweg und Unterer Kuhberg.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung kann bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften sowie etwaige Mängel beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Ulm, den 31.03.2011

lvo Gönner Oberbürgermeister